

Gemeinderat von Zürich

26. 6. 2002

Postulat

von Walter Angst (AL)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob Bestimmungen für die Durchführung von DNA-Analysen durch die Stadtpolizei Zürich erlassen werden können. Dabei soll mindestens sichergestellt werden, dass einen Wangenschleimhautabstrich nur noch im Zusammenhang mit der Untersuchung eines Deliktes angeordnet oder vorgenommen werden darf, wenn dieses in Artikel 5 der DNA-Analysen-Verordnung des Bundes vom 31. Mai 2000 genannt wird.

GR Nr. 2002 / 225

Begründung:

Die Entnahme eines Wangenschleimhaut-Abstrichs stellt laut Bundesgericht einen Eingriff in die körperliche Integrität gemäss Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung dar. Die Stadtpolizei lässt laut mehreren Presseberichten (SonntagsBlick, 16.6.02, WochenZeitung 13.6.02) die entsprechenden Proben heute auch bei Bagatelldelikten abnehmen. Da die entsprechende Verordnung des Regierungsrates vom 18. April 2001 keine präzisen Angaben über die Grenzen der Zulässigkeit des Wangenschleimhautabstrichs bei der erkennungsdienstlichen Behandlung macht (gemäss Art. 2, Absatz a dieser Verordnung ist eine entsprechende Massnahme zulässig, wenn sie sich „als erforderlich und geeignet erweist“), drängt sich eine klare und verbindliche Regelung für die Stadtpolizei Zürich auf. Dies nicht zuletzt auch aus finanziellen Überlegungen: Jede DNA-Analyse kostet 300 Franken.

